



**Verordnung des Landratsamtes Heidenheim
als untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde
zur Regelung des Bootfahrens auf und des Badens in der Brenz
zwischen Herbrechtingen / Bolheim und Herbrechtingen**

Aufgrund des § 44 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 und des § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020, wird folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Gewässerabschnitt der Brenz wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur
- a) während der Hauptbrutzeit vom 01. April bis einschließlich 15. Juli und
 - b) an den Samstagen und Sonntagen in der Zeit vom 16. Juli bis 30. September eines jeden Jahres für das Baden und Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art (bspw. Boote, Luftmatratzen, SUP-Boards, Autoreifen) gesperrt.
- (2) Eine gewerbliche Nutzung der Brenz im Rahmen von Freizeitaktivitäten ist ganzjährig unzulässig.
- (3) Die Alt- und Nebenarmbereiche des in § 2 näher bezeichneten Gewässerabschnitts werden für das Baden und Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ganzjährig gesperrt. Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Das Ein- und Aussteigen in / aus den Fahrzeugen und das Umtragen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen zulässig.
- (5) Das Betreten der Ufer und das Anlanden der Ufer ist mit Ausnahme der gekennzeichneten Ein-, Aus- und Umstiegsstellen nicht zulässig. Das Lagern ist auch an den gekennzeichneten Ein-, Aus- und Umstiegsstellen nicht gestattet.
- (6) Im Übrigen sind jegliche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Störung oder sonstigen nachteiligen Veränderung der Brenz oder der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt führen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Im Bereich der Brenz sollen die Lebensstätten der in § 3 näher bezeichneten Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt werden.
- (2) Es handelt sich dabei um folgenden Gewässerabschnitt:
Vom Sportverein Bolheim (Im Ried 1, 89542 Herbrechtingen) bis zum Heimatmuseum Herbrechtingen (Eselsburger Straße 28, 89542 Herbrechtingen).
- (3) Die gesperrte Strecke ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Heidenheim vom 25.03.2021 im Maßstab 1:15.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die

Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Heidenheim und bei den Bürgermeisterämtern Herbrechtingen und Gerstetten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Dienstzeit niedergelegt und auf der Homepage des Landratsamtes Heidenheim veröffentlicht.

§ 3

Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauches und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der Brenz als naturnahem Gewässer von besonderer Bedeutung und als Lebensraum für seltene und teilweise bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck ist insbesondere:

- der Erhalt und die Entwicklung der Brut- und Lebensstätten störungsempfindlicher Vogelarten, die am und im Wasser leben, insbesondere des Eisvogels, des Gänsesägers, der Wasseramsel, des Teichhuhns, des Blässhuhns, der Stockente, der Gebirgsstelze, sowie des Zwergtauchers während der Revierbildung, der Brutzeit und der Mauser.
- der Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Einwirkungen - die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Laichhabitate gefährdeter Fischarten, insbesondere der Groppe, der Bachforelle und der Äsche.
- die Erhaltung und Entwicklung der im Bereich der Ufer und im Gewässerbett bzw. im Kiesgewässersystem vorkommenden Kleinlebewesen und ihrer Entwicklungsstadien wie z. B. Libellen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebse, Muscheln und Schnecken, auch in ihrer Funktion als Fischnährtiere.
- die Erhaltung der fließgewässertypischen Vegetation, insbesondere der Unterwasservegetation, Schwimmblattgesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Kopfweidenbestände.

§ 4

Ausnahmen

Die in § 1 genannten Einschränkungen gelten nicht für notwendige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und der Fischerei sowie für behördlich angeordnete Maßnahmen.

§ 5

Befreiungen

(1) Auf Antrag kann das Landratsamt von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder der weiteren Einschränkung unterworfen werden, um nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 NatSchG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer einen gemäß § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gewässerabschnitt der Brenz im gesperrten Zeitraum vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt oder im gesperrten Zeitraum in diesem badet.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer in einem gemäß § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gewässerabschnitt der Brenz

1. Vorsätzlich oder fahrlässig an anderen, als den gekennzeichneten Stellen ein- oder aussteigt bzw. umträgt,
2. Vorsätzlich oder fahrlässig die Uferbereiche mit Ausnahme der gekennzeichneten Ein-, Aus- und Umstiegstellen betritt, auf diesen lagert oder dort verweilt,
3. Vorsätzlich oder fahrlässig eine gemäß § 1 Abs. 6 untersagte Handlung vornimmt,
4. Vorsätzlich oder fahrlässig eine gewerbliche Nutzung im Rahmen von Freizeitaktivitäten durchführt.

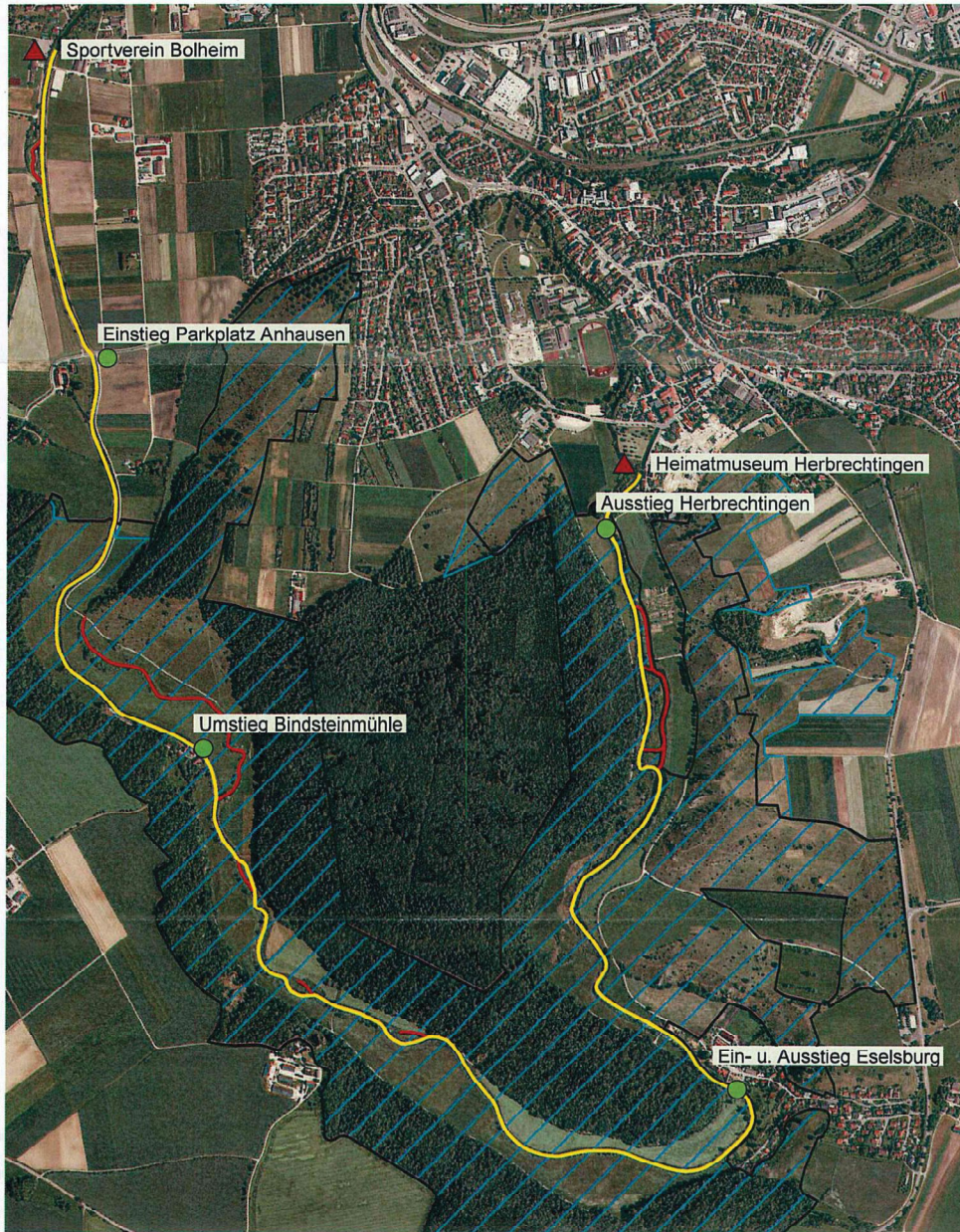
§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **01. April 2021** in Kraft.






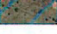
Heidenheim, 25.03.2021

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2021

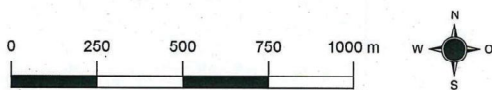


Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw, Az.: 2851.9-1/19

-  Ein-, Aus- und Umstiegsstellen
-  Beginn und Ende
betroffener Gewässerabschnitt
-  Brenz, zeitweise gesperrt
-  Alt- und Nebenarme, ganzjährig gesperrt
-  NSG Eselsburger Tal
-  FFH-Gebiet,
Giengener Alb und Eselsburger Tal

Heidenheim, den 25.03.2021

Peter Polta
Peter Polta
Landrat



1:15.000